

bauvorgänge ist dagegen gar nicht zu erwarten. Ja, es ist auf Grund neuerer Münchner Untersuchungen mit der O<sub>2</sub>-Verbrauchsmessung unter der Barbituratwirkung sogar wenig wahrscheinlich, daß, noch leidliche Kreislaufverhältnisse vorausgesetzt, selbst ein durch beginnende sklerotische Veränderungen seiner Durchblutungsreserven beraubter Hirnbezirk unter der Barbituratwirkung eine Gefährdung des Strukturumsatzes seiner Ganglienzellen erfährt.

Übrigens wissen wir heute, daß auch *barbitursäurefreie Schlafmittel* eine erhebliche Gefahr bedeuten können, wobei nicht nur allgemeine Kreislaufsymptome und Bewußtseinsstörungen, sondern auch Purpurablutungen beobachtet worden sind. Aber auch dies gilt nur mit der Einschränkung, daß bei chronischem Gebrauch, d. h. ohne Abusus, Sucht oder Vergiftung, solche Schäden nicht zu erwarten sind.

Prof. Dr. med. H. Becker, 88 Ansbach,  
Joh.-Seb.-Bach-Platz 22

**Frage 38:** 1. Ist derzeit eine Sterilisierung ohne Indikation gesetzlich in Deutschland erlaubt, wenn nicht, welche Gesetzesparagrafen verbieten diesen operativen Eingriff?

2. Wie verhält es sich diesbezüglich in anderen Ländern Europas?

**Antwort:** Zunächst ist voraus zu bemerken, daß **zwangsweise Sterilisationen**, wie sie nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. 7. 1933 (i. d. F. des Gesetzes vom 26. 6. 1935, RGBI. 1933 I S. 529, 1935 I S. 773) bis 1945 unter gewissen Voraussetzungen möglich waren, heute in der Bundesrepublik Deutschland in keinem Fall mehr zulässig sind.

Es ist also nur die Frage der **freiwilligen Sterilisation**, also einer Unfruchtbarmachung, die der Betroffene selbst will und der er zustimmt, zu behandeln.

Ein ausdrückliches gesetzliches Verbot einer solchen Sterilisierung besteht ebensowenig, wie es keine Vorschrift gibt, die die Sterilisierung ausdrücklich erlaubt. Die strafrechtlichen Bestimmungen, die einer Sterilisation entgegenstehen, sind die §§ 223 ff. StGB. (Körperverletzung, besonders § 224 StGB, der Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Jahr androht.) Nach § 226a StGB liegt aber bei einer Körperverletzung mit Einwilligung des Verletzten nur dann eine rechtswidrige, also strafbare Handlung vor, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt. Entweder nach dieser Vorschrift oder falls die Vorschrift des § 14 Abs. 1 des Gesetzes v. 14. 7. 1933/26. 6. 1935 noch gilt — so in Baden-Württemberg — ist eine Sterilisierung dann zulässig, wenn sie zur Abwendung einer ernststen Gefahr

für das Leben oder die Gesundheit erfolgt (sog. *medizinische Indikation*).

Ohne diese (oder eine andere) *Indikation* ist eine Sterilisierung in der Bundesrepublik Deutschland in jedem Fall unzulässig und strafbar.

Als eine weitere Indikation kann nur noch die *eugenische Indikation* — und zwar auf Grund von § 226a StGB — in Betracht gezogen werden (vgl. Schwarz-Dreher, StGB § 226a Anm. 2 B). Diese liegt vor, wenn jemand an einer schweren Erbkrankheit leidet oder Anlageträger einer schweren Erbkrankheit ist. Natürlich ist die Einwilligung des Kranken erforderlich, und es müssen nach den Lehren der ärztlichen Wissenschaft bei seiner Nachkommenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit schwere körperliche oder geistige Erbschäden voraussehbar sein. Da weder eine Stellungnahme einer Gutachterstelle noch eine gerichtliche Entscheidung bei dem Fehlen entsprechender gesetzlicher Bestimmungen vorgesehen sind, wird der Arzt im Einzelfall nur mit größter Vorsicht vorgehen können, und er wird möglichst auch die gutachtliche Äußerung anerkannter Fachärzte beiziehen, zumal die rechtliche Zulässigkeit der eugenischen Indikation nicht unbestritten ist.

Die Sterilisation aus *sozialer Indikation* wird fast allgemein als unzulässig abgelehnt (für Zulässigkeit nur Eb. Schmidt, JZ. [1951], S. 65 ff.; dagegen u. a. Brühl-Polzin, JZ. [1951], S. 495 ff.). Ebenso sind Sterilisationen nur aus *Gefälligkeitsgründen* oder aus *kriminapolitischen Erwägungen* in jedem Fall unzulässig und strafbar.

Zusammengefaßt ist die gestellte Frage dahin zu beantworten, daß eine *Sterilisierung ohne Indikation* in Deutschland nicht gesetzlich erlaubt ist und daß sie als gefährliche Körperverletzung nach § 224 StGB mit einer Zuchthausstrafe bedroht ist.

2. Die **Rechtslage in den anderen Ländern Europas** ist sehr unterschiedlich. In der *Schweiz* bestehen (seit 1928) in einzelnen Kantonen ausdrücklich Bestimmungen, die eine Sterilisierung auch zwangsweise erlauben. Im übrigen wird sie auch auf freiwilliger Grundlage vorgenommen. *Dänemark* hat seit 1929 ein Sterilisationsgesetz, das 1934 und 1935 durch zwei andere Gesetze ersetzt wurde. Zur gleichen Zeit ergingen in *Schweden* (Gesetz über die Sterilisation gewisser Geisteskranker, Geistesschwacher oder anderer, an gestörter Geistestätigkeit leidender Personen) und *Norwegen* (Gesetz über die Zulässigkeit der Sterilisation) entsprechende Gesetze. In *Schweden* ist die Sterilisation zulässig aus eugenischer Indikation und auf Grund der mangelnden Befähigung eines geistig Anomalen, für seine Kinder zu sorgen. In *Finnland* erging 1935 ein Sterilisationsgesetz. In *Island* (Gesetz von 1938) ist die Sterilisation solcher Personen zulässig, die erblich so schwer belastet sind, daß sie wahrscheinlich auf ihre Nachkommen schwere Krankheit, körper-

liches oder geistiges Siechtum oder eine verbrecherische Anlage übertragen oder die Nachkommen aus anderen Gründen einer solchen Gefahr ausgesetzt sind.

Auch in anderen Ländern, in denen ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen fehlen, werden Sterilisationen doch teilweise zugelassen.

Schrifttum: Hanack: Die strafrechtliche Zulässigkeit künstlicher Unfruchtbarmachungen, Marburg, 1959. (Umfassende und gründliche Darstellung mit erschöpfenden Literaturangaben.) — Hanack: Die Einschaltung von Gutachterausschüssen bei Sterilisationen. *Ärztl. Mitt.* (1961), S. 995. — Schmidt, Eb.: Das Sterilisationsproblem nach dem in der Bundesrepublik geltenden Strafrecht. *Juristenzeitung* (1951), S. 65.

Dr. jur. Georg Schulz

3 Hannover-Kleefeld, Wallmodenstr. 62

## REFERATE

### Kritische Sammelreferate

## Evolutionstheorie, Abstammungsgeschichte, Anthropologie

Neues Schrifttum 1962

von GOTTFRIED KURTH

Im vergangenen Jahre sind im Vergleich mit den Jubiläumsjahren zuvor nur wenige Fachbücher erschienen, die sich mit der Evolutionstheorie und speziell der Hominisation/Menschwerdung wie ihren genetischen Grundlagen beschäftigen. Unter diesen erscheint allerdings eines besonders bedeutsam, weil sein Autor — *Th. Dobzhansky* — unter genetischen Gesichtspunkten auch den weiteren Weg des Menschen im Rahmen der Evolution theoretisch mit betrachtet. Das ist besonders zu begrüßen, weil die Diskussion um die nachgelassenen Schriften und Briefe von *Teilhard de Chardin* unverändert lebhaft geblieben ist. Seine naturwissenschaftlich verbrämte *metaphysische* Weltanschauung scheint immer wieder dazu anzuregen, die Konsequenzen aus naturwissenschaftlichen Kriterien für uns und unsere Zukunft beiseite zu schieben. Wie jedes Jahr gibt es außerdem eine ganze Reihe sog. allgemeinverständlicher Publikationen, die den gesamten Problembereich unter weltanschaulichen oder metaphysischen Aspekten zu deuten versuchen. Auch diese Art der Auseinandersetzung ist an sich zu begrüßen. Es wurde ja an dieser Stelle immer wieder betont, daß die Naturwissenschaften nicht die Aufgabe haben können, den Einbau der von ihnen erarbeiteten Fakten und Erkenntnisse in das allgemeine Weltbild, vor allem aber in die gesellschaftlich bindenden Wertordnungen zu behandeln oder dazu Vorschläge vorzubringen.

Auf der anderen Seite können die Fehldeutungen naturwissenschaftlicher Erkenntnisse sowie Werturteile über sie nicht unwidersprochen hingenommen werden, sobald sie überwiegend emotional bedingten Vorbehalten entspringen. Da unsere Umwelt heute in immer steigendem Maße von den Naturwissenschaften, d. h.

der von ihnen ermöglichten technischen Zivilisation her gestaltet und abgewandelt wird, müssen wir nach einem tragfähigen Ausgleich zwischen der überkommenen geistesgeschichtlichen Tradition und den von uns selbst geschaffenen neuen Bedingungen trachten. Dieser Ausgleich muß die Bipolaritätsspannung unserer Humanitas zwischen Ratio und Emotio erhalten, hat aber darauf zu achten, daß man nicht aus traditionellen emotionalen Vorbehalten Erkenntnisse und Forderungen beiseite zu schieben versucht, die für den Fortbestand unserer Art nach menschlicher Voraussicht entscheidend sein dürften.

Dies „nach menschlicher Voraussicht“ schließt zugleich Grenzen und Irrtumswahrscheinlichkeiten ein, muß aber in Kauf genommen werden, weil wir ständig und immer tiefer ändernd in unsere Umwelt eingreifen. Die dabei von uns selbst ausgelösten Störungsfolgen müssen jederzeit auch von uns selbst immer wieder abgefangen werden, um sie soweit eben möglich auszugleichen. Das muß auch auf die Gefahr hin geschehen, dabei mit den überkommenen Ordnungs- und Wertsystemen in Konflikt zu geraten, weil sie den neuen, von uns bewußt oder unbewußt geschaffenen Situationen nicht angepaßt sind bzw. noch nicht auf sie ausgerichtet sein können. Den Naturwissenschaften kommt dabei eine entscheidende beratende Funktion zu, da ihnen die Problematik vertrauter sein dürfte.

Es ist aber zu billig, die Fehlerquellen immer nur auf der Seite der „materialistischen“ Naturwissenschaften zu suchen. Gefährlich für unser traditionelles anthropozentrisches Denken ist bei der Verurteilung der gesamten oder einer Teilübernahme moderner Ergebnisse der naturwissenschaftlichen Evolutionsforschung,